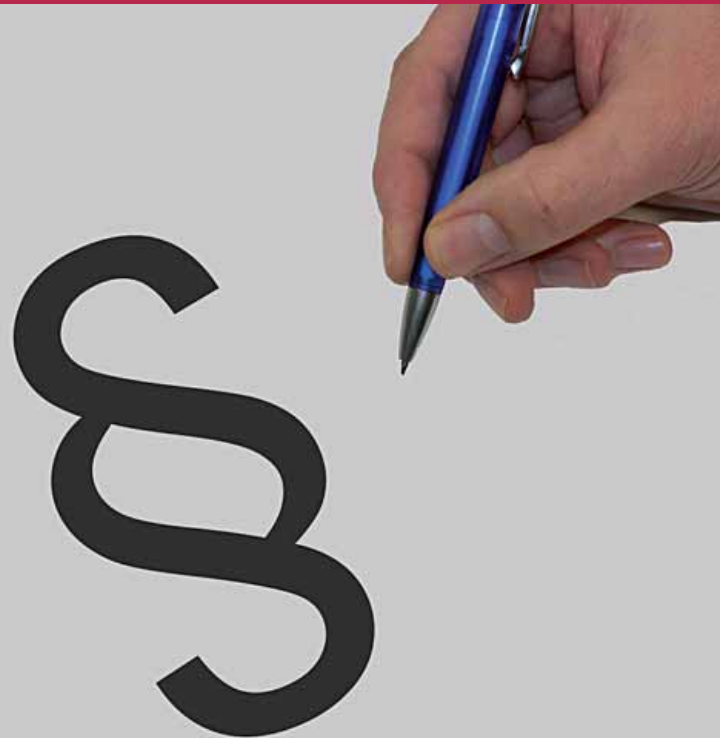




MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHT BEI ERBSCHAFTEN

Für die Erbschaftsteuer sind in Rheinland-Pfalz zwei Finanzämter zuständig.

Wohnsitzfinanzamt	Erbschaftsteuerfinanzamt
Altenkirchen-Hachenburg, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Idar-Oberstein, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, St. Goarshausen-St. Goar, Simmern-Zell, Trier	Finanzamt Koblenz 56060 Koblenz Tel. 0261 49310 Telefax 0261 493120090 E-Mail: Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de
Bingen-Alzey, Frankenthal, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Landau, Ludwigshafen, Mainz-Mitte, Mainz-Süd, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken, Speyer-Germersheim, Worms-Kirchheimbolanden	Finanzamt Kusel-Landstuhl Trierer Str. 46, 66869 Kusel Tel. 06381 99670 Telefax: 06381 996721060 E-Mail: Poststelle@fa-ku.fin-rlp.de



Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist vom Erben bzw. Bedachten innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftsbesteuerung zuständig ist, anzuzeigen.

Alte Rechtslage:

Nach alter Rechtslage (bis 31.12.2008) hat sich die Anzeige erübrigt, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, das ein Notar oder ein Gericht eröffnet hat und sich aus dem Testament das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt.

Neue Rechtslage:

Seit dem 01.01.2009 besteht eine Anzeigepflicht nunmehr in allen Fällen, in denen zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört. Eine Anzeigepflicht besteht in diesen Fällen also auch dann, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt.

Inhalt der Anzeige:

Die Anzeige soll (soweit dem Erwerber bekannt) folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, Beruf sowie letzten Wohnsitz des Erblassers sowie Name und Anschrift des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers
- Gegenstand und Wert des Erwerbs

Was passiert mit meiner Anzeige?

Aufgrund der Anzeige sowie weiterer Unterlagen, z. B. Mitteilungen von Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, prüft das Finanzamt, ob das Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist.

Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Vordruck zu, den diese ausgefüllt zurückzusenden haben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars einige Zeit vergehen kann.

